

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz mit dem das Presseförderungsgesetz 2004 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Ziffer 1 wird das Wort „ausschließlichen“ durch das Wort „überwiegenden“ ersetzt.

2. Im IVa. Abschnitt des PresseFG wird nach § 12b folgender § 12c samt Überschrift hinzugefügt:

### **„Außerordentliche Förderung Wochen-, Regional- und Online-zeitungen sowie Zeitschriften**

§ 12c. (1) Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation auf die Einnahmensituation unterstützt der Bund einmalig im Jahr 2020 in Ergänzung zu den bereits mit BGBl. I Nr. 24/2020 geregelten Fördermaßnahmen mit insgesamt 3 Mio Euro

1. Medieninhaber von Wochenzeitungen unter den Voraussetzungen in Abs. 2,
2. Medieninhaber von Zeitschriften unter den Voraussetzungen in Abs. 3 und
3. Medieninhaber von Regionalzeitungen unter den Voraussetzungen in Abs. 4
4. Medieninhaber von Onlinezeitungen und -zeitschriften unter den Voraussetzungen in Abs. 5

durch die Gewährung eines einmaligen Förderbetrags.

(2) Für die Gewährung dieser zusätzlichen Fördermittel gelten für Wochenzeitungen die in § 2 geregelten Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass das in § 2 Abs. 1 Z 2 normierte Erfordernis des Verkaufs oder Abonnementbezugs und das in § 2 Abs. 1 Z 5 normierte Erfordernis eines Verkaufspreises bei Wochenzeitungen entfallen.

(3) Medieninhabern von Zeitschriften kann eine Förderung gewährt werden, wenn entweder die Förderungsvoraussetzungen nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 369/1984, erfüllt werden oder den nachfolgend angeführten Kriterien entsprochen wird, wobei deren Erfüllung anhand des Beobachtungszeitraums des Jahres 2019 zu beurteilen ist und § 2 Abs. 3 bis 9 sinngemäß anzuwenden sind:

1. Die Zeitschrift erscheint in einer Druckauflage von zumindest 5 000 Stück und der Großteil der Auflage ist in Österreich vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich;
2. die Zeitschrift dient vorwiegend der redaktionell aufbereiteten Information und Meinungsbildung;
3. bei der Zeitschrift handelt es sich nicht um
  - a. ein Nachschlagewerk zu Waren, Dienstleistungen oder Anbietern (wie Restaurant- oder Gastronomieführer oder Veranstaltungskalender) oder
  - b. eine Cartoon-, Rätsel-, und Bastelzeitschrift oder
  - c. eine Kundenzeitschrift oder Publikation eines Unternehmens zur Kundenakquisition und Information über die Waren, Dienstleistungen oder Angebote des Unternehmens oder
  - d. eine ihrem Inhalt nach hauptsächlich auf interne Angelegenheiten beschränkte Vereins- oder Clubzeitschrift oder
  - e. eine Publikation einer Interessenvertretung;
4. die Zeitschrift erscheint im Beobachtungszeitraum zumindest viermal;
5. der Medieninhaber der Zeitschrift beschäftigt im Jahresschnitt in Österreich für die inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb der Zeitschrift Arbeitskräfte im Ausmaß von zumindest zwei Vollzeitäquivalenten;
6. der Medieninhaber der Zeitschrift darf weder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein noch darf eine solche Körperschaft bei diesem die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S. 219/1897, geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(4) Für die Gewährung einer Förderung gelten im Fall von Regionalzeitungen, unter der zusätzlichen Bedingung, dass diese nicht schon eine Förderung nach Abs. 2 in Anspruch nehmen, die nachfolgend angeführten Kriterien, wobei deren Erfüllung anhand des Beobachtungszeitraums des Jahres 2019 zu beurteilen ist und § 2 Abs. 3 und 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden sind:

1. Die Zeitung weist eine verbreitete Jahresauflage von 200 000 Stück auf;
2. die Zeitung dient vorwiegend der redaktionell aufbereiteten Information und Berichterstattung über Wirtschaft, Sport, kulturelle Veranstaltungen und Lokalpolitik;
3. bei der Zeitung handelt es sich nicht um
  - a. ein Nachschlagewerk zu Waren, Dienstleistungen oder Anbietern (wie Restaurant- oder Gastronomieführer oder Veranstaltungskalender) oder
  - b. eine Cartoon-, Rätsel-, und Bastelzeitschrift oder
  - c. eine Kundenzeitschrift oder Publikation eines Unternehmens zur Kundenakquisition und Information über die Waren, Dienstleistungen oder Angebote des Unternehmens oder
  - d. eine ihrem Inhalt nach hauptsächlich auf interne Angelegenheiten beschränkte Vereins- oder Clubzeitschrift oder
  - e. eine Publikation einer Interessenvertretung;
4. die Zeitung erscheint im Beobachtungszeitraum zumindest sechsmal;
5. der Medieninhaber der Zeitung beschäftigt im Jahresschnitt in Österreich für die inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb Arbeitskräfte im Ausmaß von zumindest zwei Vollzeitäquivalenten;
6. der Medieninhaber darf weder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein noch darf eine solche Körperschaft bei diesem die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S. 219/1897, geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Onlinezeitungen und -zeitschriften im Sinne dieses Abschnittes sind Zeitungen oder Zeitschriften, die dem Leser im Gegensatz zur gedruckten Form digital zur Verfügung stehen. Für die Gewährung einer Förderung gelten im Fall von solchen elektronischen Medien die nachfolgend angeführten Voraussetzungen:

1. Der Medieninhaber erzielte im Jahr 2019 mit der Bereitstellung des Mediums einen Umsatz von mindestens 15 000 Euro, höchstens aber 100 000 Euro, wobei zur Berechnung des Umsatzes die von Nutzern für die bereitgestellten journalistischen Inhalte geleisteten Zahlungen wie insbesondere jene für Abonnements und für einzelne kostenpflichtige Inhalte sowie Spenden von Nutzern und die mit dem Angebot erzielten Erlöse aus kommerzieller Kommunikation zu berücksichtigen sind; nicht zu berücksichtigen sind hingegen einerseits Zahlungen von Nutzern für im Zusammenhang mit einem Abonnement vertriebene Zugaben oder Zusatzangebote und andererseits Beiträge von Gebietskörperschaften, politischen Parteien oder von einer politischen Partei nahestehenden Organisationen;
2. der Gesamtumsatz des Medieninhabers wurde seinem überwiegenden Anteil nach aus dem Abonnementverkauf und dem Verkauf einzelner kostenpflichtiger Inhalte erwirtschaftet;
3. der Medieninhaber darf weder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein noch darf eine solche Körperschaft bei diesem die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S. 219/1897, geregelten Einflussmöglichkeiten haben;
4. der Medieninhaber muss die Umsatzzahlen durch Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders, der sonst in keinem Auftragsverhältnis zu ihm steht, belegen, er hat gegenüber der KommAustria Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse offen zu legen und die KommAustria kann vom Medieninhaber weitere Daten und Belege anfordern, wenn dies zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit oder Berechnung der Förderhöhe erforderlich ist.

(6) Die Höhe der Förderung wird ausgehend vom in Abs. 1 genannten Gesamtbetrag aufgrund des Verhältnisses der den einzelnen Medieninhabern in den Monaten März bis Juni 2020 für inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb oder die Verbreitung der betreffenden Medien entstandenen direkten und indirekten Personalkosten zueinander errechnet. Von diesen Kosten sind jedenfalls Zuwendungen von Gebietskörperschaften, und Versicherungen, welche den Ersatz derselben oder gleichartiger Kosten vorsehen, abzuziehen. Nicht in Abzug zu bringen ist die dem Medieninhaber insgesamt in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährte oder in Aussicht gestellte Kurzarbeitsbeihilfe.

(7) Von der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ermittelten Höhe der Förderung sind die im Jahr 2020 durch einen Medieninhaber in Anspruch genommene erhöhte Vertriebsförderung gemäß § 17 Abs. 8a iVm § 7 und der Druckkostenbeitrag gemäß § 12b in Abzug zu bringen.

(8) Die Förderung nach den vorangehenden Absätzen ist, auch im Falle mehrerer Ansuchen desselben Medieninhabers, mit insgesamt 200 000 Euro begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch für Ansuchen mehrerer Medieninhaber aus demselben Medienverbund. Als mit einem Medieninhaber im Verbund stehend gelten Personen oder Personengesellschaften im Sinne des § 9 Abs. 4 des Privatradiogesetzes, BGBl I Nr. 20/2001.

(9) Ansuchen sind innerhalb von dreißig Tagen ab Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx bei der KommAustria einzubringen und haben geeignete Nachweise über die Erfüllung der in den Abs. 2 bis 5 angeführten Voraussetzungen zu enthalten; für den Nachweis über die Höhe der Personalkosten und der die Förderung mindernden Zuwendungen ist eine von der Geschäftsführung gezeichnete Erklärung vorzulegen. Im Falle von Zweifeln kann die KommAustria auch zu den übrigen Voraussetzungen die Vorlage von Nachweisen verlangen. § 4 Abs. 2 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zehn Tage beträgt.

(10) Der nach dieser Bestimmung für einen Medieninhaber ermittelte Förderbetrag ist abweichend von § 14 Abs. 2 als einmaliger Gesamtbetrag spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx zur Auszahlung zu bringen. § 14 Abs. 2 dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 17 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 12c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

### **Einmalige Unterstützung von Zeitungen und Zeitschriften Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ 2020  
Wirksamwerden:

#### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Auch die wirtschaftliche Lage und die Einnahmensituation der österreichischen Medienlandschaft wurde durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie schwer beeinträchtigt. Aus diesem Grund sollen in Ergänzung der bereits mit BGBl. I Nr. 24/2020 veranlassten besonderen Unterstützungsmaßnahmen für ausgewählte Erscheinungsformen von Medien die bisher nicht ausreichend berücksichtigten Medienprodukte eine einmalige Förderung erhalten.

#### **Ziel(e)**

Sicherung der Anbietervielfalt in der österreichischen Medienlandschaft

#### **Inhalt**

Festlegung der Förderkriterien für die einmalige Gewährung der Förderung

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Keine sachliche Alternative ohne das Risiko der Beeinträchtigung der Medienvielfalt

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf sieht in Anbetracht der Krisensituation einmalige Maßnahmen vor, denen keine Vorschriften des Unionsrechts entgegenstehen.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Der Entwurf regelt keine Vorgänge der Datenverarbeitung und die Verpflichtung zur Übermittlung von Angaben durch die Medieninhaber dient der Erfüllung der Aufgaben durch die die Förderungen gewährende Stelle.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Die Regelung sieht einmalig für das Jahr 2020 eine Auszahlung von insgesamt 3 Mio. Euro, die der KommAustria aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen sind, vor. Der für die Vollziehung zu bestreitende Aufwand kann im Rahmen der Finanzierung der Tätigkeit der KommAustria durch den aus Bundesmitteln bestrittenen Finanzierungsanteil bewältigt werden.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine generellen und wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten, sondern es normiert Anforderungen an die Antragstellung durch die betroffenen Medieninhaber, um eine rasche Vollziehung und Abwicklung der Förderungen sicherzustellen

### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine belastenden finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen, sondern dient der Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel.

### **Auswirkungen für Länder und Gemeinden**

Keine

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:**

Festlegung der Förderkriterien und des Verteilungsschlüssels für die Gewährung der einmaligen Förderung im Jahr 2020

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Pressewesen“) im Zusammenhalt mit Art. 17 B-VG über Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 11:**

Die Ergänzung des Presseförderungsgesetzes um Regelungen zur einmaligen Förderung ausdrücklich angeführter Medien in § 12 kann zum Anlass genommen werden, einem Anliegen der Branche Rechnung zu tragen und Einrichtungen, die sich der Leseförderung widmen, auch dann zu fördern, wenn Leseförderung nicht ihr einziges, aber ein maßgebliches und die anderen Tätigkeiten überwiegendes Ziel der Aktivitäten darstellt.

#### **Zu § 12c:**

Abs. 1 vermittelt die grundsätzliche Zielsetzung der Sondernorm, legt die Höhe der vom Bund bereitzustellenden Mittel fest und beschreibt in generalisierender Weise den potentiellen Förderkreis. Demgegenüber sind in den Abs. 2 bis 4 im Wege von Verweisen auf bereits geltenden Bestimmungen

versehen mit einzelnen Maßgaben die Förderungsvoraussetzungen festgelegt. Abs. 2 bezieht sich dabei auf Wochenzeitschriften in dem von § 2 determinierten Verständnis mit der aufgrund der praktischen Erfahrung über Auslegungsdivergenzen ausschließlich zur Klarstellung eingefügten ausdrücklichen Abweichung von den auf einen Verkauf und Verkaufspreis abstellenden Bedingungen der Z 2 und 5. Unberührt bleibt davon das Erfordernis einer gewissen Auflagenhöhe. Auch die Regelung des § 12b über eine außergewöhnliche Fördermaßnahme war unter anderem mangels eines Verweises auf die Voraussetzungen nach § 2 (oder Abschnitt I) auch auf unentgeltlich in Verkehr gebrachte Tageszeitungen anzuwenden.

Abs. 3 definiert im Umweg über die einzelnen zu erfüllenden, teils inhaltlichen Kriterien den erstmals im Presseförderungsgesetz verwendeten Begriff der Zeitschrift, verlangt aber auch beim für die Zeitschrift inhaltlich verantwortlichen Medieninhaber die Einhaltung gewisser Anforderungen. Abs. 4 folgt derselben Motivation und Systematik, weil auch der Begriff „Regionalzeitung“ bislang nicht im Gesetz vorzufinden ist. Gleiches gilt für Abs. 5, der den Begriff der Online-Zeitung/-zeitschrift näher beschreibt. Als wesentliches Merkmal einer elektronischen Zeitschrift (und Online-Zeitung) gilt, dass ihre Artikel dauerhaft und im Volltext zugänglich sind. Nach dieser Definition sind weder Websites von gedruckten Zeitschriften, auf denen kein Volltext geboten, sondern lediglich auf die Druckausgabe verwiesen wird, elektronische Zeitschriften, noch Zeitschriften, von denen ausschließlich das Inhaltsverzeichnis, Abstracts oder eine Vorschau digital verfügbar sind. Abs. 5 normiert auch eigene Voraussetzungen, die vom und beim Medieninhaber erfüllt sein müssen, um für das Medium eine Förderung zu erhalten.

Abs. 6 legt einerseits den Verteilungsschlüssel und andererseits die bei den einzelnen Förderungswerbern förderungsmindernd zu berücksichtigenden Faktoren fest. Doppelförderungen derselben Kosten sind somit auszuschließen, wobei zur Klarstellung besonders hervorgehoben wird, dass die Kurzarbeitshilfe nicht anzurechnen ist. Ausgangspunkt der Berechnung ist der so (durch andere Fördermaßnahmen rechnerisch geminderte) Personalkostenanteil jedes Medieninhabers während der Monate März bis Juni 2020 (dh. die für inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb der betreffenden Medien entstandenen direkten und indirekten Personalkosten zueinander). Als direkte Personalkosten sind nach dem allgemeinen Verständnis das Bruttogehalt der Mitarbeiter/innen (in Form von Löhnen und Gehältern) sowie Sachwertbezüge und Nebenbezüge zu verstehen. Indirekte Personalkosten (Lohnnebenkosten) umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, durch Weiterbildung oder Ausbildung entstehende Kosten, Kosten für Berufskleidung und die Steuern, die auf die Summe des Bruttolohns entfallen. Zusätzlich sieht Abs. 6 als Abzugsposten die dort spezifisch angeführten bereits nach dem Presseförderungsgesetz und dem PubFG gewährten Mittel vor.

Um hintanzuhalten, dass einzelne Medieninhaber oder ein Verbund mehrerer Medieninhaber bloß aufgrund ihrer Größe oder der Verteilung der Aktivitäten auf mehrere Unternehmen die Förderungssumme unverhältnismäßig zu Lasten einer Vielzahl kleinerer, voneinander unabhängiger Medieninhaber verringern könnte, wird mit Abs. 7 eine Maximalfördersumme festgelegt.

Die Regelung in Abs. 8 soll ua verhindern, dass Medieninhaber von Zeitungen und Zeitschrift die spezifisch für den Mediensektor aufgrund der COVID-19 Krise veranlassten Förderungsmaßnahmen kumulieren können. Allfällige bereits aus einem anderen Titel nach dem Presseförderungsgesetz sollen daher die nach § 12c zu gewährenden Mittel mindern. Die im Wege dieser „Abzugsposten“ freiwerdenden Mittel sind nach der Methode des Abs. 6 unter den anderen Förderwerbern aufzuteilen.

In Abs. 9 wird im Hinblick auf die Dringlichkeit der Unterstützungsmaßnahme eine Frist für die Auszahlung und eine verkürzte Frist für die gutachterliche Stellungnahme der Pressförderungskommission, die gemäß § 4 Abs. 4a auch im Umlaufweg beschlossen werden kann, vorgesehen. Wie in § 4 Abs. 1 vorgesehen, hat die Kommission eine bloß beratende Funktion, während die Entscheidung bei der KommAustria liegt, sodass sie auch nicht durch Aufträge oder die Rechtsansicht der Kommission gebunden werden kann.